

16. Liegt schon in dem bloßen Bekenntnis zum Empfang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank und des beigefügten Übersendungsschreibens ein Vertragsschluß?

Tariffstelle 15 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627).

VII. Zivilsenat. Urf. v. 2. Oktober 1928 i. S. Preuß. Staat
(Befl.) w. St. (Rf.). VII 117/28.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Anfang Oktober 1926 übersandte die Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Filiale Hannover, dem Kläger folgendes Schreiben:

„Die Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Filiale Hannover, gibt Ihnen hierdurch Kenntnis von den umstehend abgedruckten, im Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem ergebenden Ersuchen, ihr das anliegende Empfangsschreiben gestl. unterzeichnet zurückzusenden.“

Das Empfangsschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom Bordruck Nr. 73 nebst einem Abdruck Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

Der Kläger hat es der Bank am 7. Oktober 1926 unterschrieben zurückgesandt. In Nr. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen heißt es:

„Die in Verwahrung gegebenen oder auf andere Weise in den Besitz der Diskonto-Gesellschaft gelangenden Wertpapiere, Wechsel, Waren und sonstige Werte dienen als Pfand für alle Ansprüche, die der Diskonto-Gesellschaft gegen den Kunden erwachsen sind oder noch erwachsen sollten“

Für die vom Beklagten hierin gefundene Sicherstellung von Rechten hat der Kläger nach § 15 des preussischen Stempelsteuergesetzes einen Stempel von 1,50 RM. bezahlt. Er fordert Rückzahlung dieses Betrags. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie bei den Banken und auch in andern Handelszweigen üblich geworden sind, stellen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in einer für alle Einzelfälle gültigen Weise die Bedingungen fest, unter denen der Bankier oder der sonstige Kaufmann zum Abschluß gewisser Geschäfte bereit ist. Sie werden gedruckt an die Kunden gegeben

und bilden, wenn demnächst ein Geschäftsabluß erzielt wird, die sog. *lex contractus*, d. h. sie stellen neben etwaigen besonderen Vereinbarungen die Gesamtheit der Vertragsabreden dar. Von dieser regelmäßigen Bedeutung der Allgemeinen Bedingungen, wie sie in R.G.Z. Bd. 58 S. 155 umschrieben ist, gibt es eine Ausnahme, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Bank und des Kunden gewisse Rechtsfolgen, die in den Allgemeinen Bedingungen vorgeesehen sind, sofort und ohne Hinzutreten einer neuen Willenseinigung Platz greifen sollen (R.G.Z. Bd. 84 S. 4). Um einen solchen Fall kann es sich hier handeln, wie dem Beklagten zuzugeben ist. Denn nach Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen der Bank sollen alle Werte des Kunden, die auf irgendeine Weise, also auch ohne vorherigen Abschluß eines Geschäfts, in den Besitz der Bank kommen, dieser auch für alle künftigen Ansprüche gegen den Kunden haften. Solche Ansprüche setzen ebenfalls nicht voraus, daß der Kunde bereits ein Geschäft mit der Bank abgeschlossen hat.

Der Berufungsrichter nimmt nun aber nicht an, daß der Kläger durch den Briefwechsel mit der Bank ein Rechtsgeschäft mit dem Inhalt der Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen hat. Er verneint das, weil der Kläger sich damals nicht mit dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen einverstanden erklärt, sondern nur den Empfang der Allgemeinen Bedingungen und des Überendungsbriefs bestätigt hat. Im Anschluß an R.G.Z. Bd. 84 S. 7ffg. verkennt der Berufungsrichter nicht, daß das Einverständnis schon durch ein „Gesehen“ oder „Kenntnis genommen“ ausgedrückt werden kann, er vermißt aber in dem Antwortschreiben des Klägers jeden Vermerk, dem ein solcher Sinn beigelegt werden könnte; das Schreiben beurkunde überhaupt keine Willenserklärung des Klägers, sondern nur den äußeren Vorgang der Empfangnahme eines Briefs und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Daß auch schon eine solche Beurkundung von rechtlicher Erheblichkeit sein kann, hebt der Berufungsrichter zutreffend hervor. Die Allgemeinheit weiß, daß Banken ihren Abschlüssen „Allgemeine Bedingungen“ zugrundelegen. Wer mit einer Bank ein Geschäft eingeht, ist deshalb an die Allgemeinen Bedingungen gebunden, wenn ihm vorher Gelegenheit gegeben ist, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das hat im Streitfall die Bank zu beweisen. Diesen Beweis sicherte sich die Bank hier durch das auf ihr Ersuchen vom

Kläger ausgestellte Empfangsbekanntnis (vgl. hierzu RÖB. Bd. 103 S. 85 und Bd. 109 S. 304).

Die Folge des von der Bank gewählten Vorgehens ist allerdings die, daß ein Vertrag des in Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Inhalts zwischen ihr und dem Kläger nicht mit sofortiger Wirkung zustandegekommen ist, daß auch die Nr. 17 a. a. O. im Verhältnis zwischen der Bank und dem Kläger erst in Kraft gesetzt wurde, als der Kläger nach Empfang der Allgemeinen Bedingungen ein Geschäft mit der Bank abschloß. Kam es aber zu diesem Geschäftsabschluß, so wurde der Inhalt der Nr. 17 gleich dem übrigen Inhalt der Allgemeinen Bedingungen durch stillschweigende Vereinbarung des Klägers mit der Bank zur maßgebenden Abrede. Um diese stillschweigende Vereinbarung handelt es sich hier nicht, sondern nur um die Urkunde vom 7. Oktober 1926. Was nicht in dieser Urkunde steht, ist für ihre Stempelspflichtigkeit ohne Bedeutung (§ 3 Abs. 1 StStG.).

Die Revision macht geltend, daß das Empfangsbekanntnis des Klägers ebenso auszulegen sei, wie die Bemerkte „Gesehen“ und „Kenntnis genommen“ ausgelegt worden seien; andernfalls hätte auch früher eine Willenserklärung nicht angenommen werden dürfen. Sie vertritt dabei die Ansicht, daß die vom Kläger und der Bank im Oktober 1926 gewechselten Briefe als sog. typische Urkunden der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterlägen. Ob dies gebilligt werden kann, ist zweifelhaft. Für eine sichere Antwort fehlt es an genügenden Feststellungen. Es handelt sich zwar um Bordrucke, aber es wird darin immer nur von der Direktion der Diskontogesellschaft, Filiale Hannover, gesprochen, sodaß schon die Frage offen bleibt, ob die Bordrucke nur im Geschäftsbereich der Filiale Hannover oder überhaupt von der Direktion der Diskontogesellschaft und von ihren Zweiganstalten benutzt worden sind. Im ersteren Falle könnte nicht gesagt werden, daß die Aufrechterhaltung der Rechtseinheit die freie Auslegung der Bedingungen durch das Reichsgericht erfordere. Es kommt aber noch hinzu, daß die verwendeten Bordrucke handschriftlich geändert worden sind. Das ist zwar von der Bank aus geschehen, es steht aber völlig dahin, ob die geänderten Bordrucke nur im gegenwärtigen Falle oder auch sonst benutzt worden sind, wo und wie oft das etwa geschehen ist. Es mag indessen zugunsten der Revision unterstellt werden, daß die Direktion

der Diskontogesellschaft die geänderten Vordrucke in ihrem gesamten Geschäftsbereich und in zahlreichen Fällen verwendet hat. Auch bei der dann zulässigen und gebotenen freien Nachprüfung der Auslegung des Oberlandesgerichts kann der Revision nicht beigetreten werden.

In den Vermerken „Gesehen“ und „Kenntnis genommen“ liegt die Erklärung, daß der Kunde die Allgemeinen Bedingungen durchgelesen hat und keinen Widerspruch dagegen erheben will. Diese Erklärung kann in dem vom Kläger auf Ersuchen der Bank abgegebenen bloßen „Empfangsbekanntnis“ unmöglich gefunden werden, weder in dem Bekanntnis zum Empfang des Briefes der Bank noch in dem Bekanntnis zum Empfang der Allgemeinen Bedingungen. Wenn die Bank in ihrem Brief auch sagte, daß die mitgesandten Allgemeinen Bedingungen im Verkehr mit den Geschäftsfreunden maßgebend seien, so verlangte sie doch keine einen Vertragsabschluß beurkundende „Bestätigung“, sondern eben nur ein Empfangsbekanntnis. Deshalb hatte sie in ihrem Brief das gedruckte Wort „Bestätigungsschreiben“ durch das geschriebene Wort „Empfangsschreiben“ ersetzt und in dem übermittelten Vordruck für das „Empfangsschreiben“ den entscheidenden Schlußsatz „Mit diesen Bedingungen erkläre ich mich hierdurch einverstanden“ durchgestrichen. Auch nachdem der Kläger das so gefaßte Empfangsschreiben unterzeichnet und der Bank zugesandt hatte, war er nicht gehindert, gegen den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen noch Widerspruch zu erheben. Erst wenn er ein Geschäft mit der Bank abschloß und dabei die Allgemeinen Bedingungen zugrundelegte, wurden diese für ihn verbindlich.

In zweiter Reihe führt die Revision aus, daß die Auslegung des Berufungsrichters höchstens dann gebilligt werden könnte, wenn der Kläger in seinem „Empfangsschreiben“ die Unterwerfung unter die Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen hätte. Gerade das ist aber doch geschehen. In dem Brief des Klägers war die Erklärung des Einverständnisses mit den Bedingungen zwar vorgegedruckt gewesen, sie war aber durchgestrichen worden. Auch diese Streichung eignete sich der Kläger an, als er das Schreiben unterzeichnete; er sagte also ausdrücklich, daß er sich mit den Bedingungen nicht einverstanden erkläre.